

BGG-Entwurf zur Prüfung von Kranen korrekturbedürftig

GÜTEGEMEINSCHAFT KRANSERVICE Anlässlich der Tagung der Kransachverständigen/Serviceverantwortlichen der Gütegemeinschaft Kranservice e. V. (GKS) in Hannover, wurde der Entwurf des BGG 905 „Prüfung von Kranen“ (BGG = Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz) analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Anweisungen für die Funktionsprüfung mit Lasten gemäß Abschnitt 3.4.2.5, Abs. 8, für Brücken- und Portalkrane nicht richtig sind. Durch die Vorgaben der neuen DIN EN 15011:2011 seien sie überholt und müssten geändert werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es handbetriebene Krane gibt, die anders als kraftbetriebene Krane zu prüfen sind.

Bei den Prüfchecklisten für wiederkehrende Prüfungen fehle die Checkliste für Schwenkarmkrane – trotz der weiten Verbreitung dieser Krane in der Industrie. Bei den Prüfchecklisten fehlen die Vorgaben, ob gegen den Weiterbetrieb Bedenken bestehen, ob eine Nachprüfung erforderlich ist und der Nachweis, dass durch den Verantwortlichen des Betreibers das Prüfergebnis zur Kenntnis genommen wurde.

Manche Prüfungen seien nicht einmal erwähnt, so zum Beispiel die Prüfung von Rutschkupplungen von Elektrokettenzügen mit

Rutschkraftprüfern. Auch die Sicherheitsabstände für Brücken- und Portalkrane im Anhang 1 werden nicht mehr detailliert genannt.

Als Fazit bleibt festzuhalten, so die GKS, dass der Entwurf des BGG 905 „Prüfung von Kranen“ mehr Dokumentation bei weniger konkreten Prüfungsinhalten nach sich ziehen wird. Dies sei umso bedauerlicher, da keine Aussage zu einer alternativen digitalen Dokumentation statt Papierform gemacht wird. Ob der Entwurf des BGG 905 für Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane und Ladekrane geeignet ist, haben die GKS-Experten nicht analysiert, da diese Krane nicht im Augenmerk der GKS sind.

Grundsätzlich stelle sich nun die Frage, ob der vorgelegte Entwurf der Berufsgenos-

senschaft (Versicherungsträger) als nationale Vorschrift anerkannt wird; dies selbst vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Kransprüfungen gemäß den Vorgaben der BG-Regelwerke zu erfolgen haben. Ob dieser nationale Entwurf mit der BetrSichV und europäischem Recht in Einklang zu bringen ist, wird sich zu einem späteren Zeitpunkt noch erweisen müssen, so die GKS.

Für die Mitglieder der Gütegemeinschaft Kranservice e. V., die sich zum Ziel gesetzt haben, die Qualität des Kranservice zum Vorteil der Sicherheit und der Zuverlässigkeit zu erhöhen, stellt der Entwurf des BGG 905 von September 2010 ein Rückschritt dar.



Teilnehmer an der Tagung der Kransachverständigen/Serviceverantwortlichen in Hannover